

Keine «ausufernde» Auslegung der Menschenrechte

Steht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vor dem selbstverschuldeten «Kollaps», weil er die Menschenrechte ausufernd interpretiert, wie an dieser Stelle in einem Kommentar kritisiert wurde? Nein, der Gerichtshof sucht nach pragmatischen Lösungen und stärkt das Subsidiaritätsprinzip. Von Thorbjørn Jagland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) steht mit über 150 000 anhängigen Beschwerden vor grossen Herausforderungen. Schuld an dem «Pendenzenberg» ist aber nicht eine «ausufernde Interpretation der Menschenrechte», wie Brigitte Pfiffner und Susanne Bollinger in ihrem Beitrag in der NZZ (2. 2. 12) suggerieren. Zu den Hauptursachen zählen vielmehr der Beitritt der osteuropäischen Mitgliedstaaten mit grossem Reformbedarf im Justizsystem und beim Strafvollzug sowie die oftmals schleppende Umsetzung der Urteile des EGMR in vielen Staaten.

Keine «vierte Instanz»

Die Autorinnen haben völlig recht mit ihrer Einschätzung, der EGMR sei keine «vierte Instanz». Er war auch nie als solche konzipiert. Vielmehr überträgt die Menschenrechtskonvention die Hauptverantwortung für die Behebung von Menschenrechtsverletzungen den Mitgliedstaaten. Die Reform des Gerichtshofs zielt darauf ab, dieses Prinzip weiter zu stärken, so dass viele Fälle gar nicht erst nach Strassburg kommen. Es ist auch richtig, dass der EGMR einen hohen Anteil an Wiederholungsfällen zu bearbeiten hat, bei denen der Gerichtshof eine Unvereinbarkeit mit der Konvention bereits festgestellt hat. Rund 30 000 solcher Fälle sind derzeit anhängig. Das von den Autorinnen angesprochene Piloturteil-Verfahren begegnet dieser Situation: Der EGMR gibt dabei vor, wie eine Regierung die jeweilige Unvereinbarkeit selber lösen kann - damit man nicht jeden Einzelfall zu verhandeln hat. Ähnlich gelagerte Beschwerden können vertagt werden, bis das Piloturteil umgesetzt wird. Viele Beschwerdeführer kommen jetzt schneller zu ihrem Recht, da auf nationaler Ebene eine Lösung gefunden wird. Das Verfahren ist aus meiner Sicht daher sicher nicht «kontraproduktiv», im Gegenteil: Es ist pragmatisch und stärkt das Subsidiaritätsprinzip. Es ist zudem auch so, dass die Mehrheit der Beschwerden vom EGMR als unzulässig abgewiesen wird. Das seit 2010 praktizierte Einzelrichterverfahren, das die Entscheidung offensichtlich unzulässiger Fälle vereinfacht, zeitigt erste Erfolge. So wurde der bisherige Höchststand hängiger Verfahren von rund 160 000 im September 2011 wieder unterschritten.

Der Behauptung, die Auslegung der Menschenrechte durch den EGMR sei «ausufernd», kann ich somit nicht zustimmen. Zunächst einmal beziehen sich die Autorinnen auf drei auf den ersten Blick zwar marginale Fälle, die bei näherer Betrachtung aber durchaus prinzipielle Fragen aufwerfen. Der Hauptgegenstand im Fall

Micaleff gegen Malta war nicht die Verärgerung über Nachbarn, die Wäsche aufhängten. Vielmehr ging es um die Frage, ob das Berufungsgericht, das den Fall entschieden hat, angesichts der familiären Verbindungen zwischen dem vorsitzenden Richter und dem Anwalt der Gegenpartei unparteiisch und unabhängig war. Im Fall Schuler-Zraggen gegen die Schweiz wiederum stand die verfahrensrechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente im Zentrum. Gleichberechtigung ist unbestreitbar eine Menschenrechtsfrage. Im Fall Schüth gegen Deutschland schliesslich ging es um die Rechte des Einzelnen, nämlich das Recht auf Achtung des Privatlebens.

Gerade bei der Umsetzung der Urteile durch oberste innerstaatliche Gerichte gibt es Beispiele, die zeigen, dass der Dialog mit Strassburg bestens funktioniert. So hat etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht 2011 in seinem Leiturteil zur Sicherungsverwahrung die Argumentation des EGMR wesentlich berücksichtigt. Im Übrigen zeigt etwa das Beispiel Schweiz, dass von einer «ausufernden Auslegung» in Verfahren gegen die gefestigten Demokratien nicht die Rede sein kann: 2011 wurden 141 Verfahren gegen die Schweiz entschieden, aber nur 11 Urteile gefällt und in ganzen 3 Fällen eine Verletzung der Konvention festgestellt.

Bagatellfälle zügig abweisen

Bereits seit der Reform 2010 kann der EGMR Beschwerden abweisen, wenn dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist. Weitere Vorschläge werden diskutiert, um Bagatellfälle zügig abweisen zu können. Die Reform zielt darauf ab, in noch stärkerem Masse Prioritäten zu setzen, so dass Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen vorrangig behandelt werden. Nach wie vor verteidigt der EGMR mit seinen Entscheidungen Werte und Prinzipien, die für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf unserem Kontinent grundlegend sind, darunter das Recht auf Leben, das Folterverbot oder die Meinungsfreiheit. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Entscheidungen eines internationalen Gerichtes nicht immer und überall begrüsst werden. Ein aktuelles Beispiel dafür ist die von Grossbritannien beabsichtigte Auslieferung des radikalen Klerikers Abu Katada nach Jordanien. Der EGMR entschied gegen eine Auslieferung nach Jordanien, da nicht sichergestellt ist, ob alle Beweismittel gegen Katada in einem jordanischen Verfahren mit rechtsstaatlichen Mitteln gewonnen wurden. Die Entscheidung ist von einigen britischen Abgeordneten und Medien heftig kritisiert worden, meines Erachtens zu Unrecht. Denn die Strassburger Entscheidung bedeutet gleichzeitig: Wenn Jordanien formell gegenüber Grossbritannien nicht nur die Unversehrtheit des Angeklagten, sondern auch die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens garantiert, ist die Auslieferung rechtmässig. Grossbritannien hat angekündigt, die Entscheidung umzusetzen, und verhandelt derzeit mit Jordanien über eine entsprechende Vereinbarung.

Auch wenn die Umsetzung der Strassburger Urteile zuweilen schleppend verläuft und es dabei gelegentlich an Transparenz mangelt, hat sich kein Staat jemals geweigert, eine Entscheidung des

EGMR anzunehmen. Die Reform des EGMR und die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips sind Voraussetzung dafür, dass künftig Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte europaweit noch wirksamer umgesetzt werden.

Thorbjørn Jagland ist Generalsekretär des Europarates.